

BGer 2C 715/2021 vom 16. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_715_2021

FR: TF 2C 715/2021 du 16 septembre 2021

IT: TF 2C 715/2021 del 16 settembre 2021

Regeste

Direktzahlungen 2019; unentgeltliche Rechtsverteidigung | Wirtschaft

Erwägungen

E. 1

Das Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Zürich stellte am 1. April 2020 fest, dass A._____ abgesehen von den kantonalen Naturschutzbeiträgen im Jahr 2019 keinen Anspruch auf landwirtschaftliche Direktzahlungen habe. A._____ beantragte im Rekursverfahren vor der Baudirektion des Kantons Zürich, ihr die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung zu gewähren. Am 2. Dezember 2020 ersuchte sie um Erlass der Verfahrenskosten bzw. Einstellung des Betreibungsverfahrens bezüglich der ihr für das Rekursverfahren betreffend die Direktzahlungen 2016 auferlegten Kosten von Fr. 620.--. Am 25. Februar 2021 wies die Baudirektion des Kantons Zürich die entsprechenden Begehren ab. A._____ gelangte hiergegen erfolglos an das Bundesverwaltungsgericht; dieses wies ihre Beschwerde am 29. Juni 2021 ab und verzichtete darauf, Kosten zu erheben. A._____ beantragt vor Bundesgericht sinngemäss, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aufzuheben; ihr sei die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung zu gewähren; die Kosten aus dem Verfahren betreffend die Direktzahlungen 2016 seien administrativ abzuschreiben.

E. 2.1

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG [SR 173.110]). Die Beschwerdefrist steht vom 15. Juli bis und mit dem 15. August still (Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG). Der angefochtene Entscheid ist am 5. Juli 2021 an die Beschwerdeführerin verschickt worden. Gemäss "Trak+Trace" der Post kam diese am 6. Juli 2021 in den Besitz des umstrittenen Urteils. Die Beschwerdefrist lief unter Berücksichtigung der Gerichtsferien am 7. September 2021 ab. Die von der Beschwerdeführerin am 12./13. September 2021 der Post übergebene Eingabe erfolgte damit verspätet. Es ist darauf im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 2.2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) haben Rechtsschriften an das Bundesgericht die Begehren und die Begründung zu enthalten. Diese muss sachbezogen sein und sich auf den Gegenstand des angefochtenen Entscheids beziehen. Die beschwerdeführende Partei muss in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen in gedrängter Form plausibel darlegen, inwiefern die Vorinstanz Rechte oder Rechtsnormen verletzt haben soll

(BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f. mit Hinweisen). Die vorliegende Eingabe genügt diesen Anforderungen nicht: Die Beschwerdeführerin legt entgegen ihrer gesetzlichen Begründungspflicht auch nicht ansatzweise in Auseinandersetzung mit den Darlegungen im angefochtenen Entscheid dar, inwiefern die Auffassung, dass ihr Rekursverfahren vor der Baudirektion des Kantons Zürich als aussichtslos zu gelten hatte und sie ihre Bedürftigkeit nicht rechtsgenügend dargetan habe, bundesrechtswidrig wäre. Ebenso wenig begründet sie, weshalb der Entscheid, nicht auf die Verfahrenskosten aus dem Jahr 2017 zu verzichten, als unhaltbar zu gelten hätte. Es ist auf die Beschwerde deshalb auch im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend wird die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Soweit sie auch für das bundesgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ersuchen wollte, ist das Gesuch wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.